



Antrag an die Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2025

4. Reglement über die frühe Sprachförderung, Genehmigung

Die frühe Sprachförderung erhöht die Chancengleichheit aller Kinder durch eine selektive Deutschförderung vor dem Eintritt in den Kindergarten. Am 1. August 2024 trat mit der Änderung des Sozialgesetzes die gesetzliche Grundlage im Kanton Solothurn in Kraft. Die Einwohnergemeinden haben zwei Jahre Zeit, um die frühe Sprachförderung umzusetzen bzw. ihre bisherige Praxis anzupassen.

Die Einwohnergemeinden stellen sicher, dass der Bedarf an Sprachförderangeboten für alle Kinder mit einem Sprachförderbedarf gedeckt ist. Hierzu erheben die Einwohnergemeinden bei allen Kindern im Kanton 1,5 Jahre vor dem Kindergarten Eintritt die Kenntnisse der deutschen Sprache mittels eines einheitlichen Fragebogens. Abhängig von der jeweiligen Einwohnergemeinde können oder müssen Kinder mit festgestelltem Sprachförderbedarf ein Sprachförderangebot in einer Spielgruppe oder einer Kindertagesstätte an zwei Halbtagen pro Woche besuchen. Die Kinder lernen so die deutsche Sprache im regulären Tagesablauf der vorschulischen Förderung.

Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, die kommunalen Bestimmungen zur frühen Sprachförderung in Form eines Reglements zu erlassen. Die Fachkommission Schule hat dieses Reglement in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe «UNICEF Kinderfreundliche Gemeinde» sowie der Verwaltung ausgearbeitet. Dabei orientierte sie sich weitgehend an den vom Kanton Solothurn bereitgestellten Vorgaben.

Das Reglement bildet die Grundlage für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit den Spielgruppen. Aktuell befinden sich zwei Leistungsvereinbarungen in Vorbereitung – mit den Spielgruppen *Heugümper* und *Rägeboge*.

Der Gemeinderat hat das beiliegende Reglement zur frühen Sprachförderung am 30. Juni 2025 genehmigt. Damit die Leistungsvereinbarungen in Kraft treten können, ist jedoch zusätzlich die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung erforderlich.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die frühe Sprachförderung, zu genehmigen.

Einwohnergemeinde Laupersdorf

Reglement

Zur Umsetzung der Frühen Sprachförderung in der Einwohnergemeinde Laupersdorf

Genehmigung Gemeinderatssammlung

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Reglement über die Frühe Sprachförderung	3
Allgemeines	3
§ 1 Gegenstand.....	3
Aufsicht	4
§ 2 Aufsicht.....	4
Feststellung des Sprachförderbedarfs	4
§ 3 Sprachstanderhebung	4
Finanzierung	5
§ 4 Freiwilliger Besuch Sprachförderangebot.....	5
Ausgestaltung und Zuständigkeit	6
§ 5 Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten	6
§ 6 Prüfung der Angebote und Qualität	6
Schlussbestimmungen	6
§ 7 Verdacht auf Missbrauch der kommunalen Mitfinanzierung.....	6
§ 8 Beschwerden.....	6
§ 9 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt	6
Anhang 1.....	8

Einleitung

Die frühe Sprachförderung ist ein kommunales Leistungsfeld. Sie richtet sich an Kinder mit Entwicklungsbedarf in der deutschen Sprache. Zur Abklärung des Sprachförderbedarfs wird flächendeckend jährlich eine Sprachstanderhebung 1,5 Jahre vor dem Kindergarteneintritt durchgeführt.

Gemäss Sozialgesetz ist die Gemeinde verpflichtet, für Kinder mit entsprechendem Bedarf ein Angebot wie Spielgruppe oder KiTa zur Verfügung zu stellen.

Die Gemeinde Laupersdorf hat sich mit Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2025 für die Variante «Freiwilliger Besuch» entschieden. Die kommunale Mitfinanzierung des Angebotsbesuchs wird durch die Gemeinde geregelt.

Reglement über die Frühe Sprachförderung

Die Gemeindeversammlung gestützt auf §106 ^{bis} Abs. 2 Bst. B des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und § 56 Abs. 1 Bst. A des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) beschliesst:

Allgemeines

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Reglement regelt die Umsetzung der frühen Sprachförderung in der Einwohnergemeinde Laupersdorf.

² Die frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit Sprachförderbedarf in Deutsch vor dem Eintritt in den Kindergarten zu stärken.

³ Die frühe Sprachförderung umfasst:

- a) Die Abklärung des Sprachförderbedarfs in Deutsch mittels Durchführung der kantonalen Sprachstanderhebung;
- b) Die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung in Spielgruppen,
- c) Die kommunale Mitfinanzierung des Besuchs des Angebots der frühen Sprachförderung.

⁴ Die Gemeinde unterstützt den freiwilligen Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung an zwei Halbtagen pro Woche im Jahr vor dem Eintritt in den Kindergarten.

⁵ Die Umsetzung der frühen Sprachförderung erfolgt in alltagsintegrierten, nicht-separativen Angeboten von Spielgruppen.

Aufsicht

§ 2 Aufsicht

¹ Die Oberaufsicht über die gesamte frühe Sprachförderung obliegt dem Gemeinderat. Er bezeichnet eine Ansprechperson oder -stelle (*die Fachkommission Schule*) und erlässt Ausführungsbestimmungen über die frühe Sprachförderung. (s. *Anhang*)

² Die operative Organisation der frühen Sprachförderung wird durch *die Fachkommission Schule* ausgeführt.

³ Die Ansprechperson oder -stelle *Fachkommission Schule* hat folgende Aufgaben:

- a) *kommunale Abwicklung der Sprachstanderhebung (Kommunikation mit Eltern, Kommunikation mit der Universität als Durchführende der Sprachstanderhebung, Vermittlung in bedarfsgerechte Angebote),*
- b) Ansprechperson für den Kanton,
- c) Sicherstellung des bedarfsgerechten Angebots der frühen Sprachförderung,
- d) *Information über und Durchführung der kommunalen Mitfinanzierung.*

⁴ Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung können durch den Gemeinderat im Pflichtenheft definiert werden.

Feststellung des Sprachförderbedarfs

§ 3 Sprachstanderhebung

¹ Die Deutschkenntnisse eines Kindes werden durch einen kantonalen Fragebogen 1.5 Jahre vor dem Eintritt in den Kindergarten festgestellt («Sprachstanderhebung»). Die Erhebung umfasst sämtliche Kinder der Einwohnergemeinde im Erhebungsalter.

² Die Ansprechperson oder -stelle organisiert die Sprachstanderhebung gemäss den kantonalen Vorgaben.

³ Bei Kindern mit identifiziertem Sprachförderbedarf wird eine Empfehlung für den freiwilligen Besuch des Angebots der frühen Sprachförderung ausgesprochen.

⁴ Die Einwohnergemeinde gewährleistet, dass die erhobenen Daten der Sprachstanderhebung ausschliesslich zur Abklärung des Sprachförderbedarfs verwendet werden.

⁵ Der Schutz der im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten wird durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gewährleistet.

⁶ Sämtliche im Zusammenhang mit der Sprachstanderhebung bearbeiteten Daten werden drei Jahren nach deren Auswertung durch die Ansprechperson oder -stelle vernichtet. Zur Umsetzung wird ein Löschkonzept erstellt.

Finanzierung

§ 4 Freiwilliger Besuch Sprachförderangebot

¹ Die Einwohnergemeinde trägt für Kinder mit Sprachförderbedarf die Kosten des Besuchs eines Sprachförderangebots in der Spielgruppe.

² Die Einwohnergemeinde verlangt eine Kostenbeteiligung zur Teilnahme am Sprachförderangebot. Die Beiträge richten sich nach den Bestimmungen im Anhang.

³ Die Einwohnergemeinde ermittelt den Elternbeitrag, wobei dieser ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit entspricht und nicht ins Existenzminimum gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) eingreift.

⁴ Die Berechnung der finanziellen Leistungsfähigkeit basiert auf folgenden Grundlagen:

- a) Steuererklärung
- b) Lohnausweise
- c) Abzüge unter spezifischer Berücksichtigung der Familiengrösse (Anzahl Kinder) oder von Alleinerziehenden.

Massgebend ist der Zeitpunkt, zu welchem die Ergebnisse der Sprachstanderhebung vorliegen.

Folgende Personen werden einbezogen: Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in einer Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen. Als Lebensgemeinschaft gilt das Führen eines gemeinsamen Haushaltes.

⁵ Der Elternbeitrag wird jährlich für den Besuch eines Angebots an zwei Halbtagen über ein Jahr ermittelt.

⁶ Zuständig für die Ermittlung ist die Finanzverwaltung, welche diese Aufgabe in Absprache mit anderen Stellen der Einwohnergemeinde ausführen kann.

⁷ Sofern sie nicht auf die kommunale Mitfinanzierung verzichten, sind die Eltern verpflichtet, die zur Ermittlung des Elternbeitrags benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

⁸ Kommt es zu Änderungen bei der Teilnahme eines Kindes am Sprachförderangebot, informieren die Eltern die Ansprechperson oder -stelle innerhalb von 2 Wochen.

Ausgestaltung und Zuständigkeit

§ 5 Zusammenarbeit mit den Sprachförderangeboten

Folgende Punkte werden in einer Leistungsvereinbarung mit der Spielgruppe geregelt:

- a) Die Unterstützung durch die Einwohnergemeinde
 - b) Die Anforderungen, welche die Aufgaben, Aufsicht und die Qualitätskriterien über die frühe Sprachförderung definiert.
- Für die Oberaufsicht ist der GR zuständig.

§ 6 Prüfung der Angebote und Qualität

¹ Der Gemeinderat bestimmt eine Ansprechperson oder -stelle, die Angebote und Qualität der vorschulischen Sprachförderung regelmässig evaluiert, um die bedarfsgerechte Verfügbarkeit für Kinder mit Sprachförderbedarf zu gewährleisten.

Schlussbestimmungen

§ 7 Verdacht auf Missbrauch der kommunalen Mitfinanzierung

¹ In Verdachtsfällen entscheidet die Ansprechperson oder -stelle für die frühe Sprachförderung über die Vorgehensweise unter Berücksichtigung der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung.

² Über Härtefälle entscheidet der Gemeinderat.

³ Das Angebot gilt als besucht, wenn das Kind an 70% aller Besuche teilgenommen hat.

⁴ Drei Jahre nach Verfügungsdatum erlöschen allfällige Rückforderungen durch die Einwohnergemeinde.

§ 8 Beschwerden

¹ Gegen Verfügungen und Beschlüsse im Zusammenhang mit der frühen Sprachförderung kann beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Entscheide des Gemeinderats können beim Departement des Innern des Kantons Solothurn angefochten werden.

³ Beschwerden sind innert 10 Tagen, schriftlich mit einem Antrag und einer Begründung versehen, einzureichen.

§ 9 Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf 01.01.2026 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Laupersdorf beschlossen
am 08.12.2025.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Fluri Daniel

Sterki Chiara

Genehmigung Gemeindeversammlung

Anhang 1

Elternbeitrag gemäss § 4 des Reglements über die Frühe Sprachförderung

Grundlagen:

- Steuerbares Einkommen gemäss letzter definitiver Veranlagung
- Steuerbares Vermögen gemäss letzter definitiver Veranlagung = 0

Elternbeitrag in %	1 Kind bis	2 Kinder bis	3 Kinder bis	4 Kinder bis	5 Kinder und mehr bis
0%	30'000	35'000	40'000	45'000	50'000
20%	40'000	45'000	50'000	55'000	60'000
40%	50'000	55'000	60'000	65'000	70'000
60%	60'000	65'000	70'000	75'000	80'000
80%	70'000	75'000	80'000	85'000	90'000
100%	ab 70'001	ab 75'001	ab 80'001	ab 85'001	ab 90'001